

## Aus den Verhandlungen des Schweiz. Bundesrathes.

(Vom 15. Januar 1864.)

Die Regierung von Luzern macht mit Schreiben vom 13. d. d. die Anzeige, daß am 10. dieses Monats im XI. eidgenössischen Wahlkreise an die Stelle des Herrn Bundesrath Knüsel Herr eidg. Stabsmajor Joseph Bonmatt, von und in Luzern, zu einem Mitgliede des Nationalrathes gewählt worden sei.

Die vom Bundesrath unterm 15. Mai v. J. an sämtliche eidgenössische Stände gestellte Anfrage, ob sie geneigt wären, mit dem Herzogthum Nassau wegen gegenseitiger Befreiung der resp. Staatsangehörigen vom Militärdienste oder daheriger Abgaben ein Uebereinkommen zu treffen, ist von allen bejahend beantwortet worden.

In Folge dessen hat der Bundesrath der herzoglich nassauischen Regierung diejenige Erklärung ausgestellt, welche er unterm 24. November 1859 der königlich preussischen Regierung abgegeben hat. (Siehe Bundesblatt v. J. 1859, Band II, Seite 590).

(Vom 18. Januar 1864.)

Die großherzoglich badische Gesandtschaft bei der Schweiz. Eidgenossenschaft hat in ihrer Note vom 10. d. d. gewünscht, von der vom Bundesrath unterm 29. Dezember v. J. den eidgenössischen Ständen vorgeschlagenen Verordnung über den Viehtransport auf Eisenbahnen nebst dem bezüglichen Kreis Schreiben (Seite 13—16 hievor) einige Extraabzüge zu erhalten, und ferner von allen Maßregeln benachrichtigt zu werden, welche schweizerischerseits zur Verhinderung etwaigen Einschleppens der Kinderpest getroffen werden, auch von denjenigen Wahrnehmungen jeweilen Kenntniß zu erhalten, die jetzt oder später bezüglich der Verbreitung dieser Seuche in den Nachbarländern der Eidgenossenschaft von Seite der schweizerischen Behörden gemacht werden könnten.

Der gedachten Gesandtschaft wurden die gewünschten Exemplare sammt einem Expertenbericht über die Kinderpest verabreicht und ihr die

Zusicherung gegeben, daß weitere sachbezügliche Mittheilungen ihr gemacht werden sollen.

---

Der Bundesrath hat beschlossen, die ihm von der Regierung des Kantons Aargau mit Zuschrift vom 23. Dezember v. J. eingesandten revidirten Artikel der dortigen Staatsverfassung von 1852, nämlich die Artikel 2, 28, 40 und 47, der Bundesversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung zu empfehlen, indem die gedachten Verfassungsartikel in keiner Weise mit der Bundesverfassung im Widerspruch stehen, und weil dieselben am 15. Dezember v. J. von der Mehrheit des aargauischen Volkes angenommen wurden.

---

Die Regierung des Kantons Aargau brachte mit Schreiben vom 15. d. M. dem Bundesrathe zur Kenntniß, daß am 10. dieses Monats Herr Arnold Künzli, eidg. Stabsmajor, von und in Nyon, an die Stelle des Herrn Bundesrath Frey-Herosee im XXXIV. eidg. Wahlkreise zu einem Mitgliede des Nationalrathes gewählt worden sei.

---

Der Bundesrath hat eine von seinem Militärdepartement ihm vorgelegte Ordonnanz für einen neuen Bataillonsfourgon genehmigt und gleichzeitig die Ordonnanz vom 3. Mai 1845 aufgehoben.

---

Als Posthalter und Briefträger in Entlebuch (Luzern) ist Hr. Jakob Jenni-Mühlebach, Korporationsverwalter, von und in Entlebuch, gewählt worden.

---

(Vom 20 Januar 1864.)

Das Programm für die Arbeiten des eidgenössischen statistischen Büreaus im Jahr 1864 ist heute vom Bundesrath definitiv festgestellt worden.

Die am Entwurf (siehe Seite 9 hievoo) gemachten Abänderungen sind folgende:

Bei A, 2 soll es nun heißen:

„Aufstellung von Formularen im Verein mit der schweizerischen statistischen Gesellschaft für Bevölkerungsregister und über die Civilstandsakte.“

Bei C soll es heißen:

„1. Untersuchung der Frage, ob und in welchen Beziehungen eine gemeinsame Statistik des schweizerischen Unterrichtswesens erstellt werden könnte.“

„2. Untersuchung der Frage, ob und in welchen Beziehungen eine gemeinsame Statistik der Civil- und Strafrechtssfälle erstellt werden könnte.“

---

## I n s e r a t e.

---

### Aus schreibung von Artilleriematerial.

---

Es wird hiemit Konkurrenz eröffnet für die Lieferung von:

- 1 Parkkrüswagen, mit reglementarischer Ausrüstung.
- 1 Parkfeldschmiede, „
- 9 Parkwagen mit Decken, ohne innere Eintheilung.

Sämmtliche Fuhrwerke sind genau nach den eidgenössischen Vorschriften und Affordbedingungen zu verfertigen. Muster können in der eidg. Construktionswerkstätte und im Kriegsdepot zu Thun besichtigt werden.

Der Termin für die Ablieferung der fertigen Fuhrwerke ist auf 1. September dieses Jahres festgesetzt.

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.01.1864
Date	
Data	
Seite	86-88
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 322

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.